

Begründung (Teil II):

Umweltbericht

***Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
der Gemeinde Ottendorf (Kreis RD)***



Mai 2016

Impressum

Auftraggeber	Gemeinde Ottendorf Die Bürgermeisterin Sabine Sager Amt Achterwehr Inspector-Weimar-Weg 17 24239 Achterwehr Fon: 04340-409-0, Fax: 04340-409-99 Mail: info@ottendorf.de Internet: www.ottendorf.de
Auftragnehmer	BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH Schweffelstraße 8 24118 Kiel Fon: 0431 - 88 88 977 Fax: 0431 - 88 88 966 Mail: info@bfl-kiel.de Internet: www.bfl-kiel.de
Projektleitung	Dr. Klaus Hand (BfL)
Bearbeitung	Dr. Klaus Hand, Dr. Deike Timmermann
Stand:	12.05. 2016
Fotos	Dr. Klaus Hand

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan III:

Gemäß LEP liegt die Gemeinde Ottendorf im Ordnungsraum Kiel und hat keine zentralörtliche Zuweisung. Ihr Entwicklungsrahmen bis 2025 beträgt daher 15% des Wohnungsbestandes vom 31.12.2009 abzüglich der seit 2010 bereits fertiggestellten Wohneinheiten. Gemäß der Begründung zur 2.Änderung des B-Planes Nr. 4 stehen der Gemeinde noch 38 Wohneinheiten bis 2025 zur Verfügung. Dieser Rahmen wird mit der durch das überplante Gebiet eingehalten bzw. geringfügig unterschritten.

Landschaftsrahmenplan:

Nach dem Landschaftsrahmenplan liegt das überplante Gebiet innerhalb eines großflächigen Wasserschongebietes, das sich westlich der Landeshauptstadt Kiel erstreckt. Außerdem ist der Bereich als Gebiet mit Erholungseignung dargestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde am 14.03.2006 aufgehoben.

Landschaftsplan und Flächennutzungsplan:

Der Landschaftsplan weist den nördlichen Bereich der Gemeinde als Potenzialfläche für weitere Siedlungsentwicklung aus. Der Flächennutzungsplan konkretisiert diese Aussage. Die 2.Änderung des B-Plans Nr.4 leitet sich daher folgerichtig aus den vorbereitenden Planungen ab und weicht nur geringfügig davon ab.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestand und Bewertung

Der nördliche Teil des Plangebiets wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt, wohingegen der südliche Teil bereits bebaut ist und sowohl landwirtschaftlich als auch gewerblich genutzt wird. Dieser Teil mit der nördlich angrenzenden Grünlandfläche wird vereinfacht als Hofstelle bezeichnet. Sie befindet sich in Privateigentum. Der nördliche Teil des Plangebiets ist im Gemeindeeigentum und wird auch von der Gemeinde erschlossen und vermarktet.

2.1.1 Schutzgut Boden und Relief

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um lehmigen Sand und sandigen Lehm. Und damit um typische Böden eiszeitlichen Ursprungs. Es sind keine seltenen Bodenarten zu erwarten.

Das Relief der überplanten Fläche ist wellig und kuppig und steigt von Süden nach Norden von 18 m über NN im Bereich der Hofstelle auf 22 m über NN am Nordrand der Fläche an. Im mittleren Bereich des Gebiets befindet sich eine Geländesenke mit 13 m über NN. Im Bereich der geplanten Wohnbebauung ist ein Südhang mit einem Höhenunterschied von 9 m ausgebildet.

Über Altablagerungen und Altstandorte liegen im Planungsbereich keine Erkenntnisse vor. Sollten jedoch bei der Umsetzung der Planung Bodenverunreinigungen zu Tage treten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Bewertung:

Das Plangebiet ist überwiegend seit über 100 Jahre landwirtschaftlich genutzt. Das Filter- und Puffervermögen ist überwiegend als mittel bis hoch, die Wasserdurchlässigkeit eher als gering einzustufen. Das biotische Ertragspotenzial ist mittel bis hoch. Die Lebensraumfunktion des Bodens weist eine **geringe Empfindlichkeit** auf.

2.1.2 Schutzgut Wasser

Gemäß Landschaftsplan befindet sich im Plangebiet kein oberflächennahes Grundwasser. Detaillierte Untersuchungen liegen dazu nicht vor. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist von einer mäßigen bis geringen Wasserdurchlässigkeit der Böden auszugehen.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Im zentralen Bereich grenzt allerdings an den Südrand ein naturfern ausgebautes Fließgewässer an. Zwischen der Hofstelle und der Ackerfläche ist dieses Gewässer verrohrt.

Bewertung:

Aufgrund der geringen Versiegelung und der hohen Filterfähigkeit der vorhandenen Böden leistet das Gebiet einen maßgeblichen Beitrag zur Regeneration des Grundwassers. Es hat demnach eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser. Aufgrund des geringen Anteils von Oberflächengewässer hat es bezogen auf das Schutzgut Wasser nur eine **geringe Empfindlichkeit**.

2.1.3 Schutzgut Klima und Luft

Die Gemeinde Ottendorf liegt zwischen den Wetterstationen Ostenfeld b. Rendsburg und Kiel-Holtenau. Die Jahresdurchschnittstemperatur im Raum Rendsburg liegt bei 8,2°C, in Kiel-Holtenau bei 8,9°C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 824 mm bei Rendsburg und 778 mm in Kiel-Holtenau.

Im Norden, Nordwesten und Westen befinden sich Knicks, die das Gebiet vor Winden aus diesen Richtungen schützen. In der Geländesenke kann Kaltluft entstehen und sich sammeln. Sie ist daher lokalklimatisch von Bedeutung.

Luftverunreinigungen und Emissionen sind als gering einzustufen, da nur nördlich des Plangebiets ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb liegt.

Bewertung:

Die Bedeutung für das Klima ist als **gering bis mittel** einzustufen.

2.1.4 Schutzgut Pflanzen

Für das Schutzgut Pflanzen / Biotop wurden im Juni 2015 eigene Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Streng geschützte Arten

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist zu prüfen, ob streng geschützte Arten durch die geplante bauliche Entwicklung betroffen sind. Die Auswertung des Pflanzenartenkataster erbrachte für das überplante Gebiet kein besonders geschütztes Artenvorkommen.

Intensivacker (AAy)

Der größere Teil der überplanten Fläche wird ackerbaulich genutzt. Im Landschaftsplan von 1997 ist die Fläche ebenfalls als **Acker** dargestellt. Im Frühjahr 2015 ist die Fläche mit Mais bestellt. Die Ackerfläche wird aufgrund ihrer geringen Naturnähe und der bestehenden intensiven Nutzung als **Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft** bewertet. Ihre biotische Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen ist als gering einzustufen.

Wirtschaftsgrünland (GYy)

Nördlich der Hofstelle ist die Fläche als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland anzusprechen. Sie wird von Pferde beweidet. Folgende Arten kommen vor: dominant Wiesenfuchs-

schwanz (*Alopecurus pratensis*), verbreitet Gemeine Risse (*Poa trivialis*) und Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), zerstreut Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*).

Das Grünland wird ebenfalls als Fläche mit **allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft** eingestuft. Seine Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen ist mäßig.

Knicks (HWy)

Im überplanten Gebiet befinden sich im Norden der Fläche und im Westen östlich des Kanalwegs Knicks. Der Knick im Nordwesten liegt schon außerhalb des Geltungsbereichs. Beide Knicks sind als typische Knicks anzusprechen. In den Knick im Norden wachsen teildominant Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hasel (*Corylus avellana*), verbreitet Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Efeu (*Hedera helix*) sowie zerstreut Hundsrose (*Rosa spec.*). Bei den Überhältern handelt es sich um Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Gemeine Esche. Der Knickwall ist stabil und dicht bewachsen.

Der an den Kanalweg angrenzende Knick wird verbreitet von Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und selten von Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Eberesche (*Sobus aucuparia*) sowie Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) gebildet und hat keine Überhälter. Der Knickwall ist relativ niedrig, aber dennoch stabil und dicht bewachsen.

Knicks sind von **besonderer Bedeutung** für den Naturschutz und das Landschaftsbild. Sie sind nach **§21 (1) LNatSchG** geschützt und landschaftsökologisch **hochwertig**.

Gewässer

Im überplanten Gebiet liegt lediglich ein verrohrter Abschnitt eines Fließgewässers. Dieser hat **keine Bedeutung für Natur und Landschaft**.

Baumbestand

Im südlichen Teil der Hofstelle (Garten) stehen verschiedene alte Bäume u.a. Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus silvatica*), Roß-Kastanie (*Aesculus hippocastaneum*), Linde (*Tilia spec.*), Weiß-Birke (*Betulus pendula*).

Ein weiterer Baum befindet sich an der östlichen Grenze des Grünlandes und im Südosten beim Fließgewässer. Dabei handelt es sich um Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Weide (*Salix spec.*).

Der Baumbestand ist von **besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie das Ortsbild**.

Sonstige Biotope

Im Osten angrenzend an die bereits bestehende Bebauung befindet sich eine artenreiche Rasenfläche.

Die Hofstelle selber wird überwiegend als Dorfgebiet mit angrenzender landwirtschaftlicher Anlage eingestuft. Neben dem mit Gebäuden bestandenen Teil befindet sich dort im Süden ein Garten mit Bäumen (s.o.).

Beide Flächen haben nur **geringe bis keine Bedeutung für Natur und Landschaft**.

Im Plangebiet vorkommende Biotope, deren Bewertung und Beeinträchtigung		
Biotoptyp	Ökologische Wertigkeit	Eingriff
Ackerfläche und Wirtschaftsgrünland	Allg. Bedeutung für Natur und Landschaft	Allg. Wohngebiet und Erschließung - Versiegelung
verrohrter Graben	Keine Bedeutung für Natur und Landschaft	Kein direkter Eingriff
Knicks	Nach §21 (1) LNatschG geschützt Besondere Bedeutung für Natur und Landschaft	Durchbruch für Erschließung der Hofstelle
Baumbestand	Besondere Bedeutung für Natur und Landschaft	Erhalt
Dorfgebiet, Rasenfläche	Allg. Bedeutung für Natur und Landschaft	Allg. Wohngebiet und Erschließung - Versiegelung



Ackerfläche im Norden



Knick im Norden



Knick am Kanalweg mit Pkw-Stellflächen



Wirtschaftsgrünland im Norden der Hofstelle

2.1.5 Schutzgut Tiere

Es wurde keine eigenständige faunistische Untersuchung durchgeführt.

Streng geschützte Arten

Die Auswertung des Tierartenkatasters des LLUR SH erbrachte für die überplante Fläche und deren nähere Umgebung keine relevanten Eintragungen (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung).

Lebensräume und potenzielles Tierartenvorkommen

Das Plangebiet unterliegt bereits seit längerem einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Acker-Fläche ist durch Knicks eingefasst und relativ klein, so dass für viele Tierarten der offenen Landschaftsbiotope keine große Bedeutung anzunehmen ist. Bedeutung haben dagegen die Knicks u. a. für Vogelarten der Hecken und Gebüsche sowie als Teillebensraum für Amphibien, Kleinsäuger usw. Es ist von dem Vorkommen der typischen Vogelgemeinschaft der Hecken und Gebüsche auszugehen. Hierzu zählen Goldammer, Heckenbraunelle, Dorngrasmücke, Gelbspötter um nur einige zu nennen.

Bewertung:

Das überplante Gebiet hat nur **allgemeine Bedeutung** für die Tierwelt.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die überplante Fläche grenzt mit Ausnahme des nördlichen Randes an vorhandene Bebauung der Ortslage Ottendorf an. Die nördliche Grenze ist gegenüber der freien Landschaft durch einen dichten Knick eingegrünt und abgeschirmt. Mit der Bebauung der geplanten Flächen wird das Dorf nach Norden arrondiert und gegenüber der freien Landschaft abgeschlossen. Im Inneren des dann bebauten Bereichs verbleibt eine Freifläche, die weiterhin als Grünland genutzt werden soll, da die Fläche aufgrund ihrer standörtlichen Gegebenheiten für eine Bebauung ungeeignet ist. Damit wird der für eine ländliche Gemeinde typischen geringeren Verdichtung entgegen gewirkt. Nachteilig für das Landschaftsbild wirkt sich aus, dass der nördliche Bereich der überplanten Fläche ansteigt und damit im Vergleich zum Dorf relativ hoch liegt.

Bewertung:

Das Plangebiet ist dennoch gegenüber Veränderungen vergleichsweise **wenig empfindlich**.

2.1.7 Schutzgut Kulturgüter

Das Planungsgebiet wird kartographisch nachweislich seit langem landwirtschaftlich genutzt. Das Archäologische Landesamt teilt mit, dass zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt sind, die durch die Planung beeinträchtigt werden und dass Auswirkungen auf das Kulturgut nicht zu erkennen sind.

Bewertung:

Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ist das überplante Gebiet mit einer **geringen** Wertigkeit einzustufen.

2.1.8 Schutzgut Mensch

Östlich, westlich und südlich schließen sich bewohnte Bereiche von Ottendorf an. Die Wohngebiete haben einen hohen Schutzanspruch bzgl. möglicher Immissionen.

Die westlich und nordwestlich anschließenden bebauten Bereiche sind ausschließlich mit Wohngebäuden bebaut sind, von denen keine für das Plangebiet relevanten Immissionen ausgehen. Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind die im südlichen Bereich des Plangebietes befindlichen gewerblichen Ansiedlungen zu steuern.

Vom Plangebiet ausgehende Emissionen beschränken sich auf Lärm- und Staubbelastungen während der Bauzeit und sind als befristete Belastungen hinnehmbar.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern

Die untersuchte Fläche ist über lange Zeit durch die menschliche Nutzung überformt worden. Die vorhandenen Bodenarten lassen nicht auf besondere Standortverhältnisse schließen. Von daher ist ein besonderes Standortpotential voraussichtlich auszuschließen.

Wechselwirkungen insbesondere bei der Tierwelt sowie zwischen Tier- und Pflanzenwelt bestehen zwischen den Knicks, den Kleingewässern sowie dem Wald und den angrenzenden Freiflächen. Dieses bezieht sich vor allem auf Beziehungen im Nahrungsgefüge und bei Brut- und Überwinterungsstandorten.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 bei Durchführung der Planung

Nachhaltige Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild. So können bis zu 11.986 qm jetzt offenen Bodens zusätzlich überbaut werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Mensch sind dagegen als gering anzusehen. Folgende Auswirkungen sind abzusehen:

2.2.1.1 Schutzgut Boden und Relief

Durch die geplante Errichtung von Wohngebäuden werden folgende Bodenbefestigungen vorgenommen:

- Veränderung der Nutzungsfunktion in einem bereits intensiv genutzten (Ackerfläche) und beanspruchten Bereich
- 16.791 qm Nettobauland (Gemeindefläche) mit einer GRZ von 0,3 und einer zulässigen Überschreitung von 50% ergeben 7.556 qm maximale Bodenversiegelung
- Zusätzliche Versiegelung durch den Ausbau des Kanalwegs von 446 qm, davon 346 qm im öffentlichen Bereich
- 2.697 qm neue Verkehrsflächen, davon 70% vollversiegelt (1.888 qm) und 30% teilversiegelte Pkw-Stellflächen, befestigte Grünstreifen usw. (809 qm)
- 2.895 qm Nettobauland des nördlichen Teils der Hofffläche mit einer GRZ von 0,3 und einer zulässigen Überschreitung von 50% ergeben 1.287 qm Bodenversiegelung
- Im mittleren Teil der Hofffläche stehen 5.603 qm Baufläche zur Verfügung, die mit einer GRZ von 0,3 bzw. 0,35 bebaut werden darf. Da sich dort aber bereits Gebäude und versiegelte Hofffläche in vergleichbarer Größenordnung befinden, wird hierfür keine zusätzliche Bodenversiegelung berechnet.
- Baubetriebsbedingt erfolgen Bodenverdichtungen und Störungen des Oberbodens.

Damit werden für die Gemeindefläche 10.599 qm und im Bereich der Hofffläche 1.387 qm gewachsener Boden versiegelt.

Der **Eingriff** in das Schutzgut Boden und Relief wird als **hoch** eingestuft. Ein Ausgleich kann nur sehr begrenzt innerhalb des Plangebiets erfolgen.

2.2.1.2 Schutzgut Wasser

Durch die geplante Errichtung von Wohngebäuden werden folgende Eingriffe vorgenommen:

- Dauerhafter Verlust bzw. Veränderung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts durch Überbauung und Versiegelung, da die Versickerung in der Fläche nur in geringem

Umfang möglich sein wird. Darum wird für das Regenwasser am südöstlichen Rand des B-Plangebiets ein Regenrückhaltebecken gebaut. Dieses wird naturnah gestaltet und somit ist der dafür notwendige Eingriff in sich ausgeglichen.

- Keine baubedingten Eingriffe in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer

2.2.1.3 Schutzgut Klima

Durch die Versiegelung erfolgt eine geringe Veränderung der mikroklimatischen Situation. Weitergehende Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten. Der Eingriff auf das Klima wird unter klimatischen und lufthygienischen Gesichtspunkten als **gering** gewertet.

2.2.1.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensgemeinschaften

Durch die geplante Errichtung von Wohngebäuden werden folgende Eingriffe in das Schutzgut Lebensgemeinschaften vorgenommen:

- Die bestehenden Knicks (Randknick im Norden und Knick am Kanalweg im Westen) werden überwiegend erhalten. Für die Erschließung der Baufläche im Norden der Hofstelle ist ein Knickdurchbruch von 6 m notwendig.
- Die Knickpflege bleibt, soweit möglich, in der Verantwortung der Gemeinde, wodurch der sachgerechte Umgang mit den Knicks gewährleistet werden soll.
- Der Baumbestand bleibt erhalten und wird durch Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße ergänzt.
- Lebensgemeinschaften der Agrarbiotope werden durch die Bebauung auf benachbarte Bereiche verdrängt.

Der Eingriff kann aufgrund der geringen biotischen Wertigkeit der landwirtschaftlichen Fläche als gering eingestuft werden.

Die Knickbeseitigung ist ein Verbotstatbestand gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Ausnahmen von dem Verbot der Knickbeseitigung können gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 LNatSchG erteilt werden. Der Eingriff in den Knick ist **hoch**, da es sich hierbei um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist nicht gegeben.

2.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Durch die geplante Errichtung von Wohngebäuden werden folgende Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild vorgenommen:

- Ergänzung der Wohnbaufläche zwischen bestehenden Wohngebieten ist wie ein „Lückenschluss“ anzusehen.
- Fläche wird vollständig durch Knicks gesäumt und dadurch gut eingegrünt.

Es ist eine geringe Veränderung des Landschaftsbildes zu prognostizieren.

2.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter

Es sind keine Denkmale bekannt, daher gilt allgemein § 14 DSchG, wonach bei Funden oder auffälligen Erdfärbungen, die bei Tiefbauarbeiten zu Tage treten, umgehend die Denkmal-schutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle zu sichern ist. Das liegt in der Verant-wortung des jeweiligen Grundeigentümers und dem Leiter der Arbeiten.

Es sind keine oder geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.1.8 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch geben sich folgende Auswirkungen:

- Es ergeben sich geringe Veränderungen gegenüber dem Bestand, da es sich um einen Lückenschluss der Bebauung zwischen bestehenden Wohnbaugebieten handelt
- Mäßige Zunahme des Verkehrs im südlichen Kanalweg und auf der Dorfstraße

Es sind nur geringe Veränderungen zu erwarten.

2.2.2 bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lässt sich erkennbar nur die Fortführung der bislang ausgeübten / zulässigen Nutzung (landwirtschaftliche Nutzung) und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

2.3 Grünordnerische Zielsetzung

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs

Zur Vermeidung oder Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Naturhaus-halt und Landschaftsbild trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

- Die Beeinträchtigungen des natürlichen Bodengefüges sind nicht vermeidbar.
- Um den Flächenverbrauch zu minimieren wird eine mittlere GRZ von 0,3 festgesetzt.
- Die vorhandenen ökologisch hochwertigen Elemente des Gebietes (Knicks, Baumbe-stand) werden mit Ausnahme eines Knickdurchbruchs erhalten.
- Zur Minimierung der lokalklimatischen Auswirkungen wird die Geländesenke zwischen den Siedlungsbereichen weiterhin von Bebauung freigehalten

2.3.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Eingriff Schutzgut Boden

1. Eingriff				
Eingriff	Flächengröße in m ²	Max. Versiegelung in m ²	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsfläche in m ²
WA Gemeindefläche GRZ 0,3 plus zul. Überschreitung	16.791	7.556	0,5	3.778
Geplante Straßenverkehrsfläche vollversiegelt	1.888	1.888	0,5	944
Geplante Straßenverkehrsfläche teilversiegelt	809	809	0,3	243
Verbreiterung Kanalweg	346	346	0,5	173
Summe gemeindlicher Eingriff		10.599		5.138
WA Hofstelle unbebaut, GRZ 0,3	2.895	1.287	0,5	597
Privatweg (Erschließung von 4 Grundstücken)	100	100	0,5	50
Summe privater Eingriff		1.387		647
2. Ausgleich innerhalb des B-Gebietes in m ²				
Gemeindliche Maßnahmenfläche: Knickschutzstreifen/ Grünstreifen einschließlich Feldhecke im Norden Gesamtfläche: 1.290 qm – Grundfläche Knick (320 qm) = 970 qm mit Faktor 0,7 anrechenbar, da gelegentliche Überfahrt gestattet wird				679
Gemeindl. Maßnahmenfläche: extensiv genutzte Grünfläche 1.603 qm mit Faktor 0,7 anrechenbar, da gelegentliche Überfahrt gestattet wird				1.122
Summe gemeindlicher Ausgleich im B-Gebiet in qm				1.801
460 qm private Maßnahmenfläche - Bestand Wirtschaftsgrünland mit Faktor 0,8 anrechenbar = 368 : Entwicklung zur extensiv genutzte Grünfläche 368 qm mit Faktor 0,7 anrechenbar, da Überfahrt gestattet wird				258
Summe privater Ausgleich im B-Gebiet in qm				322
3. Ausgleich außerhalb des B-Gebietes in m ²				
Ökokonto der Gemeinde Ottendorf				1.624
3 Jahre Verzinsung der Ökopunkte gemäß Ökokonto VO mit 3% p.a.				146
Außerhalb des Plangebietes notwendige gemeindliche Ausgleichsfläche				1.567
Außerhalb des Plangebietes notwendig private Ausgleichsfläche				389

Es findet im Gebiet eine maximale Neuversiegelung von 10.599 m² Boden (einschl. 50% Überschreitung im WA) im gemeindlichen Teil des Plangebietes und 1.387 m² im privaten Teil statt. Es sind dementsprechend insgesamt **5.785 m² intensiv genutzter Fläche naturnah zu entwickeln**. Abzüglich des Ausgleichs innerhalb des B-Plangebietes **verbleibt ein externer Ausgleichsbedarf von 3.662 m²**.

Die Gemeinde verfügt über ein Ökokonto "M2- Streuobstwiese" in der Gemeinde Ottendorf, für das die UNB RD mit einem Schreiben vom 04.06.2013 (AZ 67.20.35-Ottendorf-1) 1.624 m² bestätigt hat. Bei einer Verzinsung mit jährlich 3% (gemäß Ökokonto VO SH) ergibt das zusätzlich 146 Ökopunkte.

Der gemeindliche Restausgleich von 1.567 m² wird auf der gemeindeeigenen Fläche *Gemarkung Ottendorf, Flur 5, Flurstück 8/18* erbracht. Die Fläche befindet sich am südlichen Ortsrand unmittelbar am Melsdorfer Weg /an der K 4. Die Fläche wird intensiv als Wirtschaftsgrünland genutzt (Biotoptyp GAy) - Anrechnung mit dem Faktor 0,8. Demzufolge sind hier

1.567 m² mal Faktor 0,8 = **1.959 m²** naturnah zu entwickeln. Im Süden und Westen wird die Fläche von intakten Knicks eingefasst, die sich teilweise auf dem benannten Flurstück befinden - diese sind nach § 21 LNatSchG geschützt und können darum nicht in die Ausgleichberechnung eingehen.

- **Ökologische Aufwertung der Ausgleichsfläche:** Die Gesamtfläche umfasst 0,75 ha. Der Ausgleich soll auf einer Teilfläche am westlichen Rand erbracht werden (siehe Karte in der Anlage). Zur ökologischen Aufwertung sind hier drei Gehölzgruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - In dieser Fläche sind drei Gehölzgruppe aus mind. 8 Laubgehölzen / Sträuchern zu entwickeln. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knick- und Waldgehölzen zu orientieren hat: z.B. Rotbuche (*Fagus silvaticus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*). Die Pflanzqualität der Sträucher hat „4- 5 triebig“ und die der Gehölze „Heister 2 x verpflanzt ,125- 150“ zu betragen. Die Anpflanzung ist mit einem Pflanzabstand von 4-5 m unregelmäßig und leicht gruppiert zu bepflanzen.
 - Die Anpflanzung ist mit einer Schicht Stroh oder Schreddergut gegen übermäßige Verkräutung und Austrocknung zum Schutz gegen Wildverbiss mit einer leichten Einzäunung zu versehen, die nach dem endgültigen Anwachsen der Gehölze zu beseitigen ist. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall von mehr als 20 % entsprechend nachzupflanzen. Die restliche Fläche ist der freien Sukzession zu überlassen.
 - Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie die Lagerung von Abfällen aller Art ist in der Fläche nicht zulässig. Ebenfalls ist eine Nutzung der Fläche für andere Zwecke als den hier beschriebenen verboten.
 - Um die Ausgleichsflächen vor Beeinträchtigungen zu schützen, sind diese dauerhaft mit einem massiven Zaun bestehend aus Eichenspaltpfählen und 3-reihigem Stacheldraht zu schützen.
 - Entlang des verrohrten Verbandsgewässers muss ein 7m breiter Streifen der Ausgleichsfläche für mögliche Maßnahmen am Gewässers befahr- und begehbar bleiben.
 - Zur Anerkennung der Ausgleichsfläche ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend erforderlich und der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Kostenschätzung zur Herstellung der Maßnahme:

24 Gehölze liefern und pflanzen: 360,- €

Einzäunung der Gehölzgruppen: je Gruppe 50 lfm = 150 lfm - 1.000,- €

Abzäunung der Ausgleichsfläche: ca. lfm - 600,- €

Der private Restausgleich von 389 m² und 12 lfm Knickneuanlage soll auf dem Flurstück 6, Flur 4, Gemarkung Schwartenbek 250 m nördlich des Plangebietes erfolgen. Ein Teil dieses Flurstücks wird als Acker bewirtschaftet, auf dem der Ausgleich erfolgen soll. Eine Herstellung der Knickneuanlage an anderer Stelle ist nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer nicht möglich. Nach Auskunft des Stadtplanungsamtes der Stadt Kiel wird die auf diesem Flurstück für den Ausgleich zur Verfügung stehende Ackerfläche vermutlich nicht ausreichend sein - Angabe der Stadt Kiel: 211 m² (genaue Angaben sind erst nach Einmessung möglich). Für diesen Fall wird der nötige Restausgleich durch eine Vergrößerung der oben beschriebenen gemeindlichen Ausgleichsfläche abgedeckt. Für die Knickneuanlage sind 42 m² (12 lfm x 3m Wallfußbreite + 0,5m Saumstreifen) nötig, so dass für den benannten Fall (211 m²) 220 m² x Faktor 0,8 (Ausgangs-Biotop GAY) = 275 m² zusätzlich auf der gemeindlichen Fläche bereit zu stellen sind (siehe oben: gemeindlicher Restausgleich auf der Fläche *Gemarkung Ottendorf, Flur 5, Flurstück 8/18*)

• **Knickneuanlage am Rand des Flurstücks**

- Die Neuanlage des Knicks ist wie folgt vorzunehmen: Die Grundbreite des Knickwalls beträgt 3,00 m, die Höhe 1,00 m und die Breite der Wallkrone 1,50 m. Der Wallkern besteht aus Stein- und Füllmaterial, der Mantel aus humosem Boden. Die Wallkrone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Bepflanzung ist dreireihig versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1 m durchzuführen. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat: z.B. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*). Als Pflanzgröße empfiehlt sich Forstqualität.
- Der neu angelegte Knick ist auf beiden Seiten mit einem 0,5 m breiten Schutzstreifen zu versehen. Die Randstreifen können entsprechend ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden. Weitere 2 m sind von jeglicher Bebauung / Versiegelung frei zu halten.
- Der Knick ist alle 10 bis 15 Jahre „auf den Stock zu setzen“. Der Wall ist bei Bedarf auszubessern und die Lücken im Gehölzbestand mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu schließen. Müll und organische Abfälle sowie nicht knicktypische Pflanzen dürfen nicht in den Knick eingebracht werden.
- **Ökologische Aufwertung der Fläche/ flächenhafter Ausgleich:** Die notwendigen 389 m² Ausgleich sind folgendermaßen auf der benannten Ackerfläche zu erbringen.
 - In dieser Fläche ist eine Gehölzgruppe aus mind. 8 Laubgehölzen / Sträuchern zu entwickeln. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knick- und Waldgehölzen zu orientieren hat: z.B. Rotbuche (*Fagus silvaticus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*). Die Pflanzqualität der Sträucher hat „4- 5 triebig“ und die der Gehölze „Heister 2 x verpflanzt, 125- 150“ zu betragen. Die Anpflanzung ist mit einem Pflanzabstand von 4-5 m unregelmäßig zu bepflanzen. Desweiteren sind die Aussagen der Spiegelpunkte 2, 3 und 6 der gemeindlichen Ausgleichfläche hier anzuwenden.

Eingriff Schutzgut Wasser

Die Entsorgung des Regenwassers erfolgt über eine Trennkanalisation. Für die Regenrückhaltung wird ein Regenrückhaltebecken errichtet. Dieses wird naturnah gestaltet und der dafür notwendige Eingriff ist damit ausgeglichen.

Eingriff Schtzgüter Klima und Luft

Es erfolgt kein Eingriff in die Schutzgüter.

Eingriff Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Lebensgemeinschaften

Die Knicks innerhalb des Plangebietes werden mit Ausnahme eines Knickdurchbruchs von 6 m Breite im Bereich der Hoffläche erhalten. Der beeinträchtigte Knick hat eine mittlere Wertigkeit. Für den Knickdurchbruch sind 12 m Knick neu aufzusetzen. Dieser Ausgleich erfolgt etwa 250m nördlich des Plangebietes benachbart zur Gemeinde Ottendorf - s.o.

Eingriff Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich zwischen bestehenden Baugebieten. Es hat ein schwaches Gefälle, damit keine exponierte Lage. Die Fläche bleibt durch die Knicks gut nach außen eingegrünt. Der vorhandene Baumbestand bleibt erhalten. Im Gebiet werden zudem entlang der Erschließungsstraße 20 klein- bis mittelkronige Bäume gepflanzt. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft kann somit als ausgeglichen angesehen werden.

2.3.3 Grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und -vorschläge

Erhaltung von Knicks gemäß § 21 LNatSchG

- Die in der Planzeichnung als zu erhaltene Knicks sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Sie sind alle 10 bis 15 Jahre "auf den Stock zu setzen". Etwa alle ca. 50 m ist ein Überhälter stehen zu lassen bzw. neu aufzubauen. Der Wall ist bei Bedarf auszubessern und die Lücken im Gehölzbestand mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu schließen. Müll und organische Abfälle sowie nicht knicktypische Pflanzen dürfen nicht eingebracht werden.
- Während der gesamten Bauphase sind die Knicks und ihre Randstreifen durch Schutzzäune zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

Als Anpflanzungsgebot von Bäumen gemäß § 9 (1) 25 BauGB wird folgendes festgesetzt

- An den festgesetzten Standorten sind klein- bis mittelkronige, heimische und standortgerechte Laubbäume in Baumscheiben von mindestens 6 qm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind durch Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen zu sichern und bei Abgang zu ersetzen. Als Pflanzgut sind Hochstämme 3x verpflanzt mit Ballen, 18-20 cm gemessen in 1 m Höhe zu wählen. Die Pflanzflächen sollten extensiv zu gepflegt werden, so dass sich eine Gras- und Krautflur entwickeln kann.
- Die Anpflanzungen können mit Rücksicht auf die Grundstückzufahrten sowie die Aufteilung und die Standorte der öffentlichen Parkplätze erfolgen und entsprechend verschoben werden. Die festgesetzte Anzahl der Bäume je Straßenabschnitt muss jedoch erhalten bleiben.

Als Anpflanzungsgebot einer Feld-Hecke gemäß § 9 (1) 25 BauGB wird folgendes festgesetzt

- Zur ergänzenden Eingrünung und Abgrenzung des B-Plan-Gebietes nach Norden ist in einem Pflanzstreifen von 2 m Breite zweireihig versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1 m standortgerechte und heimische Laubgehölze (2xv Sträucher bzw. 2xv Heister, 60-100) zu pflanzen.
- Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen, so daß sich eine Gras- und Krautflur entwickeln kann. Die angepflanzten Sträucher sind so zu pflegen, dass sich eine dichte, natürlich wirkende, mindestens 1,5 m hohe Hecke entwickelt.

Zur Entwicklung der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Norden und in der Mitte des B-Plan-Gebietes mit der Zweckbestimmung "öffentliche /private Grünfläche" gemäß § 9 (1) 20 BauGB wird folgendes festgesetzt:

- Die in der Planzeichnung festgesetzten Grün-Flächen sind als Extensivgrünland mit einer Saatgutmischung für Extensivgrünland anzulegen und extensiv durch maximal zweimaliges Mähen / Jahr ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutz zu pflegen.
- Auf der Grünfläche an der Au in der Mitte des Plangebietes sind 5 Gehölzgruppen aus jeweils mind. 5 Gehölzen - standortgerechte, heimische Laubgehölze - zu pflanzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Unterhaltungstreifen zur Gewässerunterhaltung frei bleibt / nicht bepflanzt wird. Als Pflanzqualität sind jeweils drei 2xv Sträucher und zwei 2xv Heister, 60-100 zu wählen.
- Ein gelegentliches Überfahren der Fläche ist ausschließlich für Fahrzeuge im Auftrag des Wasser- und Bodenverbandes oder landwirtschaftliche Fahrzeuge zulässig.

Empfehlungen

- Es wird empfohlen, Haus-, Garagen- und Carportwände mit Kletterpflanzen zu begrünen. Dieses führt zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität, schützt die Fassaden vor Umwelteinflüssen und bietet Lebensraum für zahlreiche Tierarten.
- Es wird empfohlen, dass für Zufahrten zu Garagen und Nebengebäuden wasser- und luftdurchlässige Beläge verwendet werden. Dieses sind Pflasterungen mit mindestens 10% Fugenanteil, Grand- und Kieswege, Rasensteine und Schotterrassen.
- Es wird empfohlen, Dächer zu begrünen, um so das Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen zu erhöhen. Weiterhin verbessert sich das Kleinklima an den Gebäuden.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Aufgrund der planerischen Ziele, des Bestandes und aufgrund der räumlichen Lage ist die Variationsbreite für Planungsalternativen gering.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch das Büro Jänicke + Blank, Kiel im gemeindlichen Auftrag erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und dem Landesnaturschutzgesetz erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. es findet eine Anrechnung des Ausgleichsbedarfes auf das bestehende Ökokonto statt.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Ottendorf will mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Wohnbaugrundstücke bereitstellen und ihrer Verpflichtung zur Deckung des überörtlichen Bedarfs nachkommen.

Der Bebauungsplan legt durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Art, Umfang und Ausgestaltung der künftigen Bebauung fest und regelt den Schutz und die Erhaltung wichtiger Landschaftselemente (hier: Knicks, Baumbestand). Der Ausgleich für das Schutzgut Boden kann nur teilweise im Gebiet umgesetzt werden und soll zusätzlich über eine Verrechnung des gemeindlichen Ökokontos sowie auf einer gemeindlichen Fläche am südlichen Ortsrand erfolgen. Der Ausgleichsbedarf für die übrigen Schutzgüter ist relativ gering und kann im Gebiet erfolgen bzw. ist nicht notwendig.

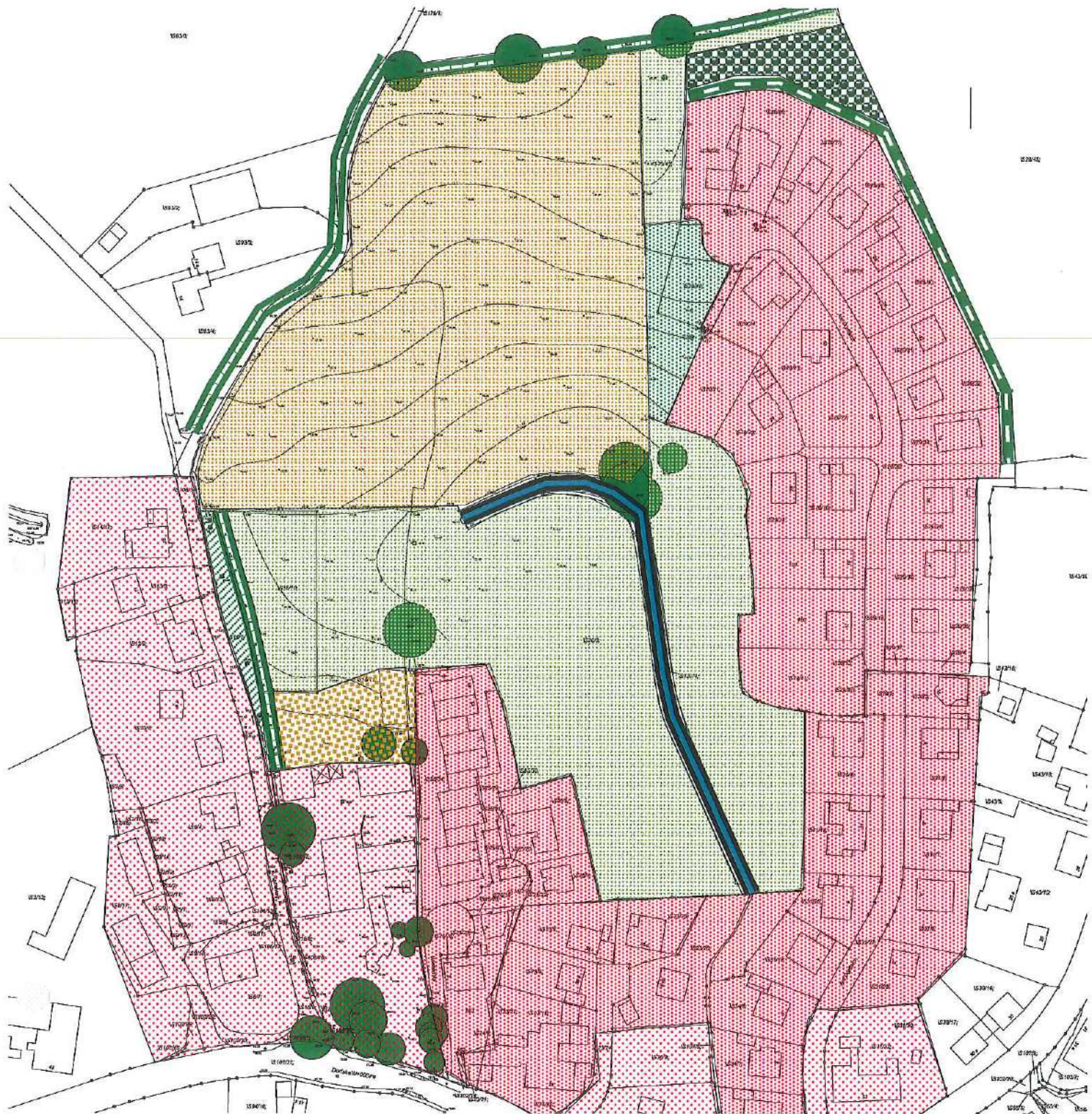
Durch die Planung werden sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben bzw. diese werden ausgeglichen.

Anlage: Karte Biotoptypen und gesetzlich geschützte Biotope
Karte der gemeindlichen Ausgleichsfläche
Lageplan der privaten Ausgleichsfläche

Ottendorf, den 15.07.2016



Die Bürgermeisterin



-  Dorfgebiet SDs
-  Wohngebiet SBe
-  Wirtschafts-Grüenland GYy
-  Acker AAy
-  Streuobstwiese HOy
-  sonstige Verkehrsfläche SVy
-  landw. Anlagen SDp
-  Rasen, artenreich SGe

-  typischer Knick HWy
-  naturferner Bach FBx
-  typische Feldhecke HFy

Umweltbericht zur 2. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Ottendorf

Bestandskarte

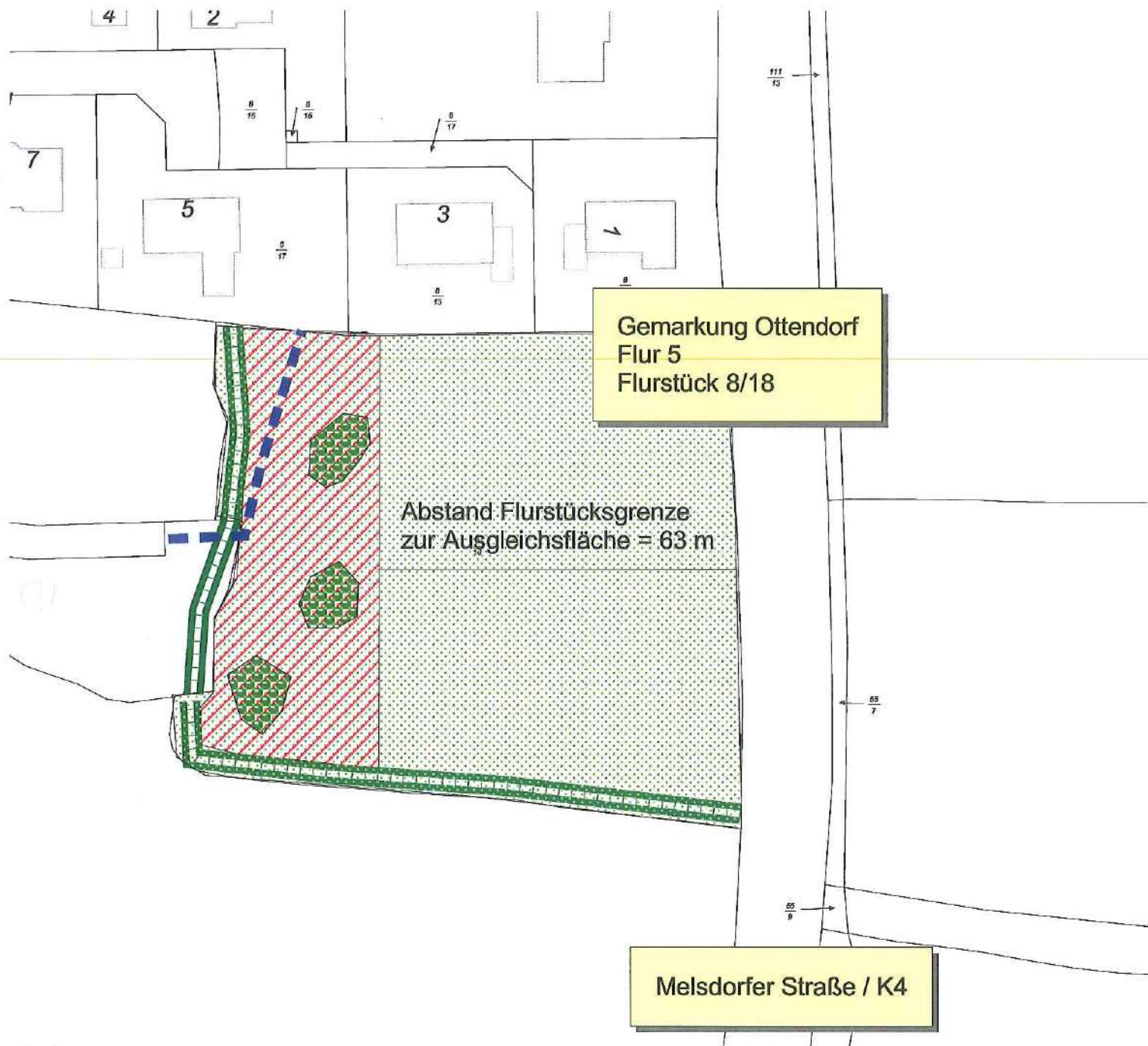
Stand: Juni 2015

0 50 100 Meter



BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

Schweffelstraße 8, 24118 Kiel
Fon: 0431 / 8888 977, Fax: 0431 / 8888 969
e-mail: hand@bfl-kiel.de



-  gemeindeeigene Fläche:
Biototyp Intensivgrünland GAY
-  Ausgleichsfläche
-  Gehölzgruppen zu pflanzen
-  verrohrter Bachlauf
-  Knick-Bestand

Umweltbericht zum 2. Änderung B-Plan Nr. 4 Gemeinde Ottendorf

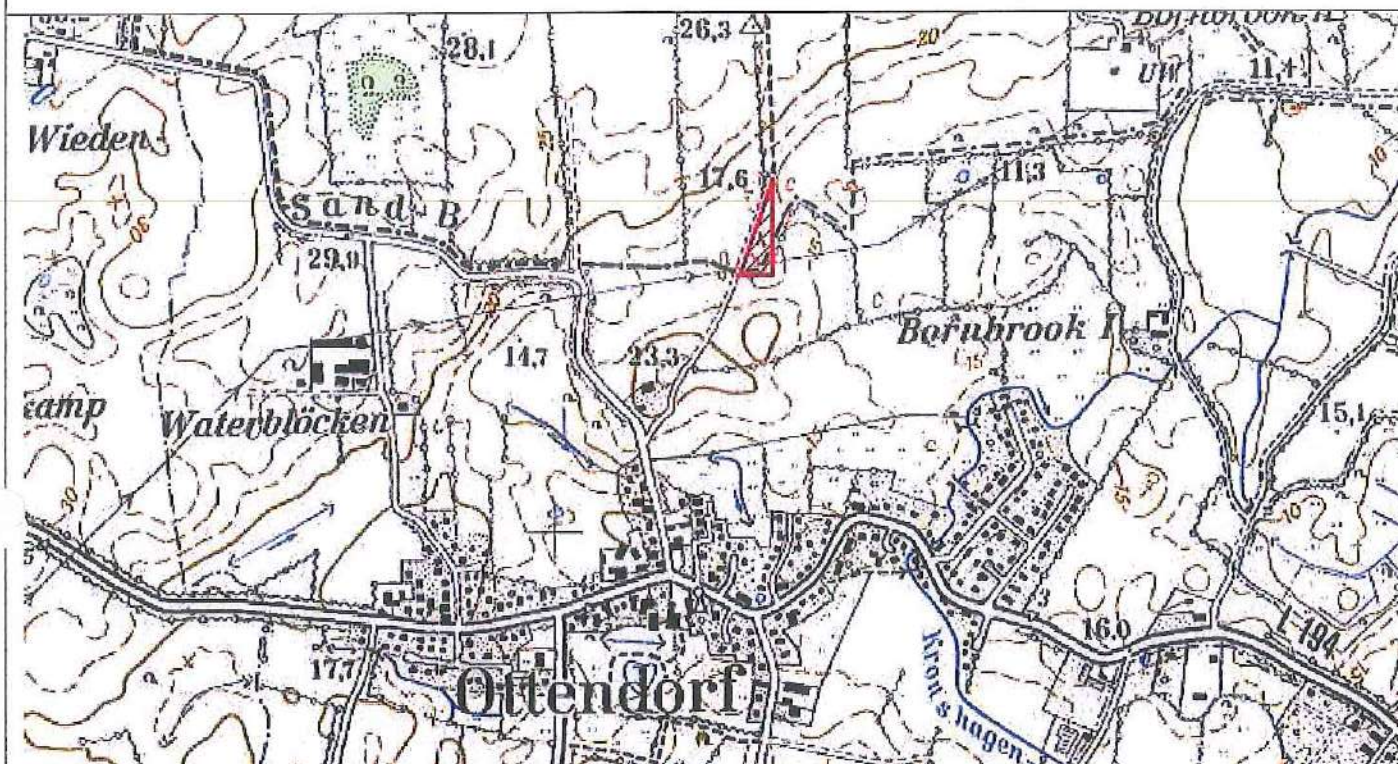
Karte gemeindliche Ausgleichsfläche
Stand: Februar 2016

0 30 60 Meter

 **Büro für Landschaftsentwicklung GmbH**
Schweffelstraße 8, 24118 Kiel
Fon: 0431 / 8888 977, Fax: 0431 / 8888 969
e-mail: hand@bfl-kiel.de

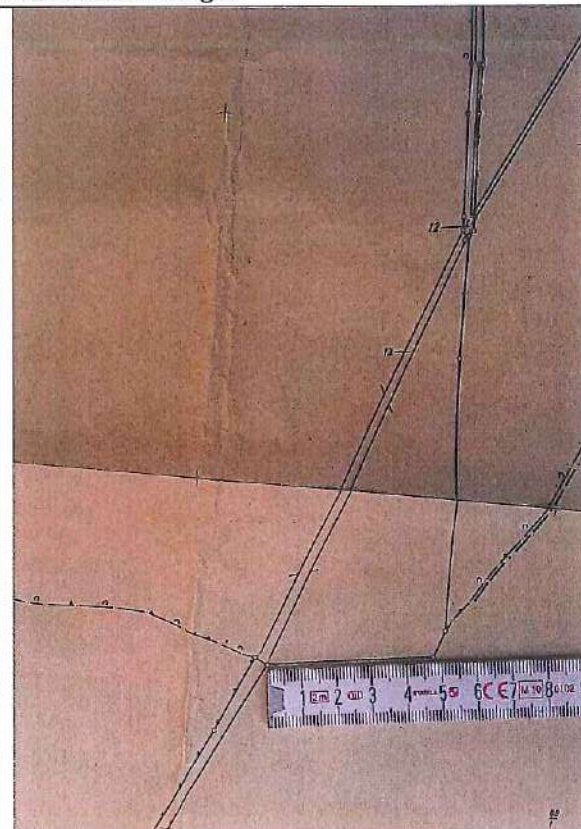
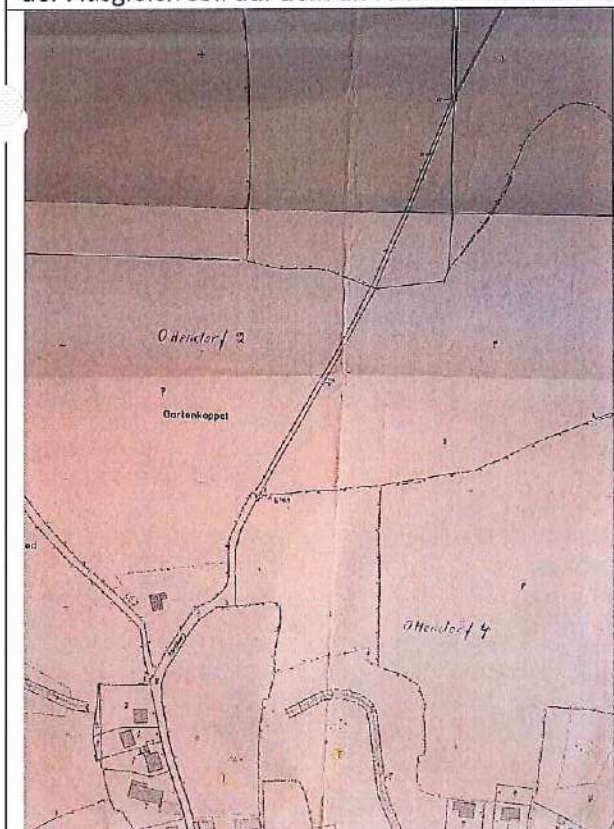
Darstellung / Position der privaten Ausgleichsfläche zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Ottendorf. Die geplante Ausgleichsfläche befindet sich nördlich von Ottendorf im Grenzbereich zu den Flächen der Landeshauptstadt Kiel

Ausschnitt aus der TK 25 (ohne Maßstab): grob dargestellt die Position des südöstlichen Teils des Flurstücks 6, Flur 4, Gemarkung Schwartenbek



Ausschnitte der Katasterkarte (im Original Maßstab 1:1.000) als Fotos - die geplante Ausgleichsfläche ist befindet sich an dem südöstlichen Teil des Flurstücks 6, das durch einen Wirtschaftsweg unterteilt ist

Linkes Foto: größerer Ausschnitt mit nördlichem Ortsrand von Ottendorf - Flurstück 6 im Bild oben/mittig
Rechtes Foto: Teil des Flurstücks, auf dem der private Ausgleich stattfinden soll - im nachfolgenden Luftbild ist erkennbar, dass die bestehende südöstliche Ecke des Flurstücks durch die Bewirtschaftung "abgeschliffen" wurde - der Ausgleich soll auf dem als Acker bewirtschafteten Teil des Flurstücks 6 erfolgen



Luftbild des südlichen Bereiches Flurstück 6, Flur 4, Gemarkung Schwartenbek mit der erkennbar gerundeten "Ecke" des Flurstücks (Quelle: Umweltatlas SH)





Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische
Potenzialabschätzung /
Prüfung möglicher
artenschutzrechtlicher
Verbote gemäß
§ 44 BNatSchG***

für die

***2. Änderung des
B-Planes Nr. 4 der
Gemeinde Ottendorf
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der
Gemeinde Ottendorf

Februar 2016

Planungsanlass / Vorhaben

In der Gemeinde Ottendorf besteht große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser. Mit der 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 4 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gesicherte Erschließung des Plangebietes und eine Bebauung der zur Verfügung stehenden Flächen mit Wohngebäuden geschaffen werden. Darüber hinaus wird eine innerörtliche Hofstelle mit unmittelbar angrenzenden Grünflächen in die Planung einbezogen, um hier eine verträgliche Nachnutzung und geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Der überplante Bereich befindet sich nördlich der L194 in der Mitte der Ortslage Ottendorfs und somit in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum.

Das B-Plan-Gebiet umfasst ca. 3,9 ha Fläche. Der nördliche Teil wird landwirtschaftlich genutzt, im Süden befindet sich eine bebaute Hofstelle, die in die Planung einbezogen wird. Im Norden wird allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,3 festgesetzt (ca. 1,8 ha Netto-Bauland). Im Bereich der Hofstelle wird der nördliche und mittlere Bereich als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,35 und der südliche Teil als Mischgebiet (MI) mit einer GRZ von 0,35 festgesetzt. Die vorhandenen Knicks und Großbäume sollen weitestgehend erhalten bleiben.

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

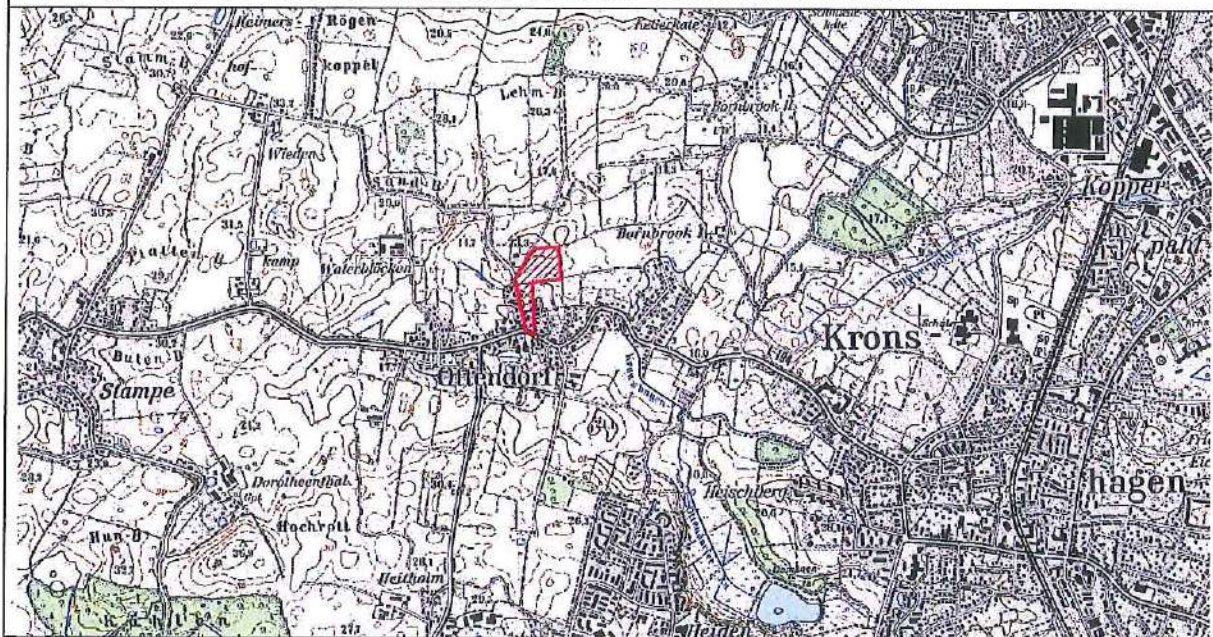
(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

Standort

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand von Ottendorf und reicht mit seiner Südspitze bis in die Ortsmitte.

Abbildung: Lage des Gebietes der 2. Änderung B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Ottendorf



Der Bereich des B-Plangebietes wird zur Zeit überwiegend als Acker genutzt. Im Norden wird die Fläche durch einen Knick begrenzt. Im Nordosten soll die neue Bebauung an die bestehende der 1. Erweiterung des B-Planes Nr. 4 anschließen. Etwa in der Mitte des Plan-

gebietes quert die in diesem Bereich verrohrte Au das Plangebiet. Hieran schließt sich nach Süden eine kleine Pferdeweide an. Der dazugehörige Resthof reicht bis in den alten Ortskern an der Dorfstraße hinein. Die Knicks werden weitestgehend erhalten und mit Schutzstreifen versehen. Als Ausgleichsmaßnahme werden im Norden und in der Mitte der Fläche extensiv gepflegte Grünstreifen angelegt und entlang der Erschließungsstraße Bäume gepflanzt.

Luftbild des B-Plangebietes in der Bildmitte mit der angrenzenden dörflichen Bebauung
(Quelle: Umweltdaten SH 2015)



Luftbild des gleichen Bereiches aus www.bing.com/maps mit einem neueren Luftbild - hier ist die 1. Erweiterung des B-Planes Nr. 4 bereits weitgehend umgesetzt



Biotoptypen

Intensivacker (AAy)

Der größere Teil der überplanten Fläche wird ackerbaulich genutzt. Im Landschaftsplan von 1997 ist die Fläche ebenfalls als **Acker** dargestellt. Im Frühjahr 2015 ist die Fläche mit Mais bestellt. Die Ackerfläche wird aufgrund ihrer geringen Naturnähe und der bestehenden intensiven Nutzung als **Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft** bewertet. Ihre biotische Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen ist als gering einzustufen.

Wirtschaftsgrünland (GYy)

Nördlich der Hofstelle ist die Fläche als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland anzusprechen. Sie wird von Pferde beweidet. Folgende Arten kommen vor: dominant Wiesenfuchschwanz (*Alopecurus pratensis*), verbreitet Gemeine Rispe (*Poa trivialis*) und Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), zerstreut Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*).

Das Grünland wird ebenfalls als Fläche mit **allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft** eingestuft. Seine Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen ist mäßig.

Knicks (HWy)

Im überplanten Gebiet befinden sich im Norden der Fläche und im Westen östlich des Kanalwegs Knicks. Der Knick im Nordwesten liegt schon außerhalb des Geltungsbereichs. Beide Knicks sind als typische Knicks anzusprechen. In den Knick im Norden wachsen teildominant Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hasel (*Corylus avellana*), verbreitet Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Efeu (*Hedera helix*) sowie zerstreut Hundsrose (*Rosa spec.*). Bei den Überhältern handelt es sich um Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Gemeine Esche. Der Knickwall ist stabil und dicht bewachsen.

Der an den Kanalweg angrenzende Knick wird verbreitet von Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und selten von Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Eberesche (*Sobus aucuparia*) sowie Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) gebildet und hat keine Überhälter. Der Knickwall ist relativ niedrig, aber dennoch stabil und dicht bewachsen.

Knicks sind von **besonderer Bedeutung** für den Naturschutz und das Landschaftsbild. Sie sind nach §21 (1) LNatSchG geschützt und landschaftsökologisch **hochwertig**.

Gewässer

Im überplanten Gebiet liegt lediglich ein verrohrter Abschnitt eines Fließgewässers. Dieser hat **keine Bedeutung für Natur und Landschaft**.

Baumbestand

Im südlichen Teil der Hofstelle (Garten) stehen verschieden alte Bäume u.a. Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus silvatica*), Roß-Kastanie (*Aesculus hippocastaneum*), Linde (*Tilia spec.*), Weiß-Birke (*Betulus pendula*).

Ein weiterer Baum befindet sich an der östlichen Grenze des Grünlandes und im Südosten beim Fließgewässer. Dabei handelt es sich um Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Weide (*Salix spec.*).

Der Baumbestand ist von **besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie das Ortsbild**.

Sonstige Biotope

Im Osten angrenzend an die bereits bestehende Bebauung befindet sich eine artenreiche Rasenfläche.

Die Hofstelle selber wird überwiegend als Dorfgebiet mit angrenzender landwirtschaftlicher Anlage eingestuft. Neben dem mit Gebäuden bestandenen Teil befindet sich dort im Süden ein Garten mit Bäumen (s.o.).

Beide Flächen haben nur **geringe bis keine Bedeutung für Natur und Landschaft**.

Im Plangebiet vorkommende Biotope, deren Bewertung und Beeinträchtigung		
Biotoptyp	Ökologische Wertigkeit	Eingriff
Ackerfläche und Wirtschaftsgrünland	Allg. Bedeutung für Natur und Landschaft	Allg. Wohngebiet und Erschließung - Versiegelung
verrohrter Graben	Keine Bedeutung für Natur und Landschaft	Kein direkter Eingriff
Knicks	Nach §21 (1) LNatschG geschützt Besondere Bedeutung für Natur und Landschaft	Durchbruch für Erschließung der Hofstelle
Baumbestand	Besondere Bedeutung für Natur und Landschaft	Erhalt
Dorfgebiet, Rasenfläche	Allg. Bedeutung für Natur und Landschaft	Allg. Wohngebiet und Erschließung - Versiegelung



Ackerfläche im Norden



Knick im Norden



Knick am Kanalweg mit Pkw-Stellflächen



Wirtschaftsgrünland im Norden der Hofstelle

Durch die geplanten Maßnahmen werden / wird:

- ca. 3,9 ha Fläche werden in ein größeres Wohngebiet und einen kleinen Teilbereich Mischgebiet umgewandelt, dadurch werden bis zu 11.986 qm Boden neu versiegelt oder befestigt

- die bestehenden Knicks werden überwiegend erhalten und mit Knickschutzstreifen versehen – ein notwendiger Knickdurchbruch wird örtlich ausgeglichen
- im Norden und in der Mitte des Gebietes werden extensiv gepflegte Grünflächen zum Ausgleich hergestellt
- der notwendige Restausgleich findet innerhalb der Gemeinde statt

Vorbelastungen:

- Das Plangebiet wird bisher überwiegend intensiv genutzt / bewirtschaftet als Ackerfläche, Wirtschaftsgrünland, landwirtschaftliche Hofstelle bewirtschaftet. Der ökologische Wert solcher Flächen ist gering.
- Die Fläche grenzt im Süden und Osten unmittelbar an die dörflich geprägte Bebauung von Ottendorf an.
- In der Summe sind die Vorbelastungen als mäßig einzustufen.

Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund mehrerer

- Begehungen des Geländes im Frühjahr und Herbst 2015
- Einer Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR Datenbank (Plangebiet und 1,5 km Radius) – Eingang der LLUR-Daten am 21.04.2015
- Der Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptyp ausgeschlossen werden.

Vögel

Vogelarten der offenen Landschaften:

Möglich ist ein Vorkommen der Feldlerche (RL SH 3, RL D 3) - aufgrund der Flächengröße aber eher unwahrscheinlich. Denkbar, aber eher unwahrscheinlich, ist ein Vorkommen des Rebhuhns (RL SH V, RL D 3), da diese Arten in der Regel nur in Ackerflächen mit (teilweise) lückiger Vegetation vorkommen (zeitweise überstaute Flächen, ruderal geprägte Ränder usw.). Die weitgehend homogene Ackerfläche mit normalerweise dichten Getreide oder Rapsbeständen bietet den Brutvögeln der offenen Landschaft keinen optimalen Lebensraum. Benachbart zum Plangebiet befinden sich zahlreiche weitere Ackerflächen, die ggf. als Ausweichlebensraum genutzt werden können. Die Pferdeweide ist vergleichsweise klein und eignet sich dadurch ebenfalls kaum für Vögel dieser Artengemeinschaft.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

In den an den Rändern des Gebietes vorhandenen intakten Knicks sind Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Fitis, Zilp-Zalp, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Rotkehlchen, Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich

allgemein häufige Singvögel wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise vor. Vermutlich nutzen einige Kleinvogelarten diese Gehölzstrukturen als Brutplatz. Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, wurden nicht festgestellt - insbesondere kleinere Höhlen und Spalten sind in den Überhängen sowie den Großbäumen im Gartenbereich der Hofstelle möglich. Die Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten - einzige Ausnahme: Knickdurchbruch vom Kanalweg, in diesem Bereich befinden sich keine Überhänge. Arbeiten an den Gehölzen („auf den Stock setzen“ usw.) sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (01.10. – 14.03. zukünftig voraussichtlich Anfang Oktober bis Ende Februar). Die benannten Arten sind bei Umsetzung der Planung bestenfalls gering betroffen.

Laut Art-Kataster des LLUR gibt es einen Hinweis über einen Eisvogel an der Ottendorfer Au in der Gemeinde Kronshagen 1,4 km südöstlich des Plangebietes. Weitere Hinweise zu Vorkommen liegen aus dem abgefragten Bereich nicht vor.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs I EGVSchRL, liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Vermutlich nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Die Abfrage beim LLUR ergab je einen Hinweis zu einem Dachs 2011 und einen Steinmarder 2014 an der L 194 zwischen Ottendorf und Stampe - jeweils Totfunde.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes (Acker) ist auszuschließen. Nicht sicher auszuschließen ist dieses für die benachbarten Gehölzbestände. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden. Hasel als typische Nahrungssträucher befinden sich verbreitet in den vorhandenen Knicks. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit möglich - allerdings wenig wahrscheinlich. Da die Gehölzstrukturen fast vollständig erhalten bleiben, besteht auch von dieser Seite kein Risiko einer Beeinträchtigung der Art.

Fledermäuse: Insbesondere die Knicks und das Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes im Plangebietes werden von Fledermäusen mit großer Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund der Biotopstruktur ist anzunehmen, dass häufige Arten wie Breitflügelfledermaus, Gr. Abendsegler, Zwerg- und Mückenfledermaus im Gebiet und dessen Umfeld vorkommen können. Insbesondere die vorhandenen Großbäume (Überhänge, Gartenbäume)

mit Höhlen oder Spalten sowie bestehende Gebäude können Quartiere von Fledermäusen sein. Die Eignung als Nahrungshabitat wird durch eine Planumsetzung nicht verschlechtert. Der Großbaumbestand und damit hier möglicherweise vorhandene Quartiere bleiben erhalten.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Knicks und Baumgruppen im Plangebiet relevant, deren Umfeld als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen können (s.o.). Diese Funktion wird nicht verändert. Der Großbaumbestand bleibt im Gebiet erhalten - damit auch mögliche Quartiere von Fledermäusen.

Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar.

Bedeutsam ist der Bestand an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Eine Veränderung oder Beseitigung wird durch den B-Plan ermöglicht - ist aber nach Aussage des Eigentümers nicht kurzfristig geplant. Bei einem Abriss von Gebäuden oder größeren Gebäudeteilen ist durch eine rechtzeitige Beurteilung geeigneter GutachterIn zu klären, ob sich in den Gebäuden Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen befinden - ggf. ist eine fachgerechte Umsetzung der Tiere notwendig.

Bei einer Berücksichtigung der vorher benannten Sachverhalte liegen bzgl. möglicherweise vorkommender „FFH-Säugetierarten“ keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Reptilien

Aufgrund der Biotopstrukturen ist ein Vorkommen der Waldeidechse in/an den Knicks möglich. Die Nutzung der Acker- und Grünlandfläche als Nahrungshabitat dürfte sich, bei einem möglichen Vorkommen der Art, auf die Ränder beschränken.

Weiterhin ist ein Vorkommen der Blindschleiche an den Knicks ebenfalls möglich aber nicht wahrscheinlich.

Die Ringelnatter ist stärker als die vorgenannten Arten an Gewässer gebunden, eine Nutzung insbesondere der Knicks der angrenzenden Au als Teillebensraum ist möglich. Da die Au in größeren Abschnitten verrohrt ist, ist ein Durchwandern dieser Abschnitte wenig wahrscheinlich.

Durch den Erhalt der Knickstrukturen bedeutet eine Planumsetzung keine Verschlechterung für die Arten.

Das Artenkataster des LLUR weist kein Reptilienvorkommen im Gebiet aus.

Aufgrund der Biotopstruktur und fehlende Vernetzungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden / kein potenzielles Laichgewässer. Das Gebiet grenzt unmittelbar an die Die Knicks und Ackerränder können Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch) als Sommerlebensraum dienen. Hier sind ebenfalls

geeignete Strukturen (z.B. Erdlöcher, Reisig- und Laubhaufen) für die Überwinterung von Amphibien vorhanden. Die am Rand des Plangebietes verlaufende Au ist naturfern ausgebaut und in großen Abschnitten verrohrt. Ein Durchwandern von langen verrohrten Bachabschnitten erfolgt eher selten. Das Vorkommen der verbreiteten, häufigen Amphibienarten im Plangebiet ist sehr wahrscheinlich.

Laut Artenkataster des LLUR liegen Nachweise einiger Amphibienarten in der Umgebung des B-Plangebietes (vgl. Karte Artkataster LLUR SH).

Kammolch (RL SH V, Anhang-IV-FFH-RiLi Art), 2009 ein Ex. am Ortsrand von Kronshagen 1.250m südöstlich des Plangebietes, 2007 drei Ex. und 2009 ein Ex. in Teichen bei Dorotheenthal, Quarnbek 1.650m südwestlich des Plangebietes sowie 2004 ein Ex. in Mettenhof 1.290m südlich des B-Planbereiches. Für Molche wird normalerweise von einem Wanderradius von 300 bis 400m um das Laichgewässer ausgegangen. Eine Zuwanderung von diesen Standorten in das B-Plangebiet ist darum wenig wahrscheinlich.

An den gleichen Standorten wurden in den benannten Jahren häufige Arten nachgewiesen: Kronshagen 2009 Teichmolch und Wasserfrosch sowie in Dorotheenthal Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch.

Die benannten Entfernungen übersteigen überwiegend die normalen Wanderbewegungen der meisten Amphibienarten (einige hundert m bei Fröschen – hiervon Abweichend: über einem km bei Erdkröten). Wie oben beschrieben ist eine Nutzung, insbesondere der Knickstrukturen, im Plangebiet durch Amphibien wahrscheinlich.

Die Eignung des Plangebietes als Sommer- und ggf. Überwinterungslebensraum wird durch die Umsetzung der Planung nicht verschlechtert. (Erhalt der Knicks, keine Veränderung der dem Plangebiet benachbarten Au, Anlage von extensiven Grünstreifen im Norden und in der Mitte des Gebietes)

Fische

Innerhalb des Plangebietes ist kein Oberflächengewässer vorhanden, die Benachbarte Au wird nicht verändert und entlang der nicht verrohrten Aus wird ein Extensiv-Grünstreifen als Pufferbereich zur geplanten Bebauung angelegt, so dass diese Tiergruppe für die Betrachtung keine Bedeutung hat.

Wirbellose

Ackerflächen, insbesondere bei konventioneller Bewirtschaftung, bieten nur rel. anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine gewisse Bedeutung können die Randbereiche des Plangebietes entlang der Knicks u.a. für verschieden Käfer-, Spinnen- und Falterarten und ggf. die Grünlandfläche haben.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es wenige Nachweise von Tagfaltern in Kronshagen und Mettenhof. Es wurden im Mai 2011 an drei Stellen Aurora-Falter (*Anthocharis cardamines*) festgestellt.

Eine Nutzung durch seltene (RL-Arten) oder geschützten Arten (FFH-Arten / Bundesartenschutz) der durch die Umsetzung des B-Planes beanspruchten Ackerfläche ist wenig wahrscheinlich. Die Knicks und Knickrandbereiche bleiben erhalten. Es werden Grünflächen mit

potenziellem Vorkommen von Blüten- und Raupenfutterpflanzen geschaffen, so dass sich die Situation nicht verschlechtert.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Die möglicherweise in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich teilweise als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei einer Umsetzung des B-Plan-Verfahrens 2.Änderung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Ottendorf treten bei Einhaltung der oben benannten Beschränkungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**